



Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen

(VTAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹ (EBG),
Artikel 6 Absatz 2 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015² (GüTG),
Artikel 41 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009³ (PBG),
Artikel 150 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung
vom 3. Februar 1995⁵ (Militärgesetz, MG),
sowie die Artikel 27 und 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni
2016⁴ (LVG)

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anordnung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen sowie deren Vorbereitung und Durchführung.

Art. 2 Ausnahmesituationen

Als Ausnahmesituationen gelten:

- a. Situation, in der gewisse Staatsaufgaben mit den normalen Verwaltungsabläufen nicht mehr bewältigt werden können (besondere Lage);
- b. Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren normale Verwaltungsabläufe nicht genügen, um die Probleme und Herausforderungen der Regierungstätigkeit zu bewältigen (ausserordentliche Lage);

1 SR 742.101
2 SR 742.41
3 SR 745.1
4 SR 510.10
5 SR 531

- c. sicherheitspolitische Bedrohungen und Gefahren in der Schweiz und im grenznahen Ausland;
- d. erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung (schwere Mangellage);
- e. natur-, technik- oder gesellschaftsbedingte Ereignisse mit interkantonalen, landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen oder deren Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen;
- f. Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung oder Unterstützung ziviler Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit:

- a. einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG;
- b. einer Infrastrukturkonzession und Sicherheitsgenehmigung nach Artikel 5 EBG;
- c. einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann ein Unternehmen auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung vorrangiger Transporte befreien, wenn dem Unternehmen für die Bewältigung von Ausnahmesituationen nachweislich keine Bedeutung zukommt.

Art. 4 Anordnung

Die Durchführung vorrangiger Transporte anordnen können:

- a. die Kantone: zum Schutz der Bevölkerung oder der Lebensgrundlagen;
- b. Organisationen und Unternehmen, die mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut sind: zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen;
- c. die Armee: zur Unterstützung der zivilen Behörden oder zur Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung.

Art. 5 Koordination der Transporte

¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen koordinieren in Ausnahmesituationen die Durchführung der vorrangigen Transporte mit den anderen Infrastrukturbetreiberinnen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne.

² Die Postauto Schweiz AG koordiniert in Ausnahmesituationen die Durchführung der vorrangigen Transporte zwischen den konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr auf der Strasse diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der verfügbaren Transportkapazitäten und der Fahrpläne.

Art. 6 Entscheid über Transportprioritäten

Reichen in einer Ausnahmesituation die Trassen oder die Transportmittel der Unternehmen für die Durchführung der vorrangigen Transporte nachweislich nicht mehr aus, so entscheidet das Bundesamt für Verkehr nach Rücksprache mit allen Beteiligten über die Transportprioritäten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Armee im Fall der Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung.

Art. 7 Vorbereitungsmassnahmen

¹ Die Unternehmen müssen für die Ausnahmesituationen Vorbereitungsmassnahmen treffen, damit sie mit den vorhandenen Mitteln vorrangige Transporte durchführen und die übrigen Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechterhalten können.

² Die Vorbereitungsmassnahmen müssen geeignet sein, den Personen- und den Güterverkehr rund um die Uhr sicherstellen zu können.

³ Sie sind insbesondere in den Bereichen Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und Bereitstellung der betriebsnotwendigen Mittel zu treffen.

⁴ Die Unternehmen müssen die Vorbereitungsmassnahmen zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft planen und treffen. Dabei müssen sie auch die Unternehmen, die Anschlüsse anbieten sowie die Schweizerischen Bundesbahnen und die Postauto Schweiz AG einbeziehen.

⁵ Sie müssen die geplanten und getroffenen Vorbereitungsmassnahmen dokumentieren.

Art. 8 Aufsicht über die Vorbereitungsmassnahmen

Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt die Vorbereitungsmassnahmen.

Art. 9 Vergütung besonderer Leistungen für Gemeinwesen

Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie ihre Anstalten und Betriebe vergüten den Unternehmen besondere Leistungen, die diese im Rahmen von Ausnahmesituationen erbringen nach den Grundsätzen von Artikel 41 EBG und Artikel 40 PBG.

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 4. November 2009⁶ über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ AS 2009 5937, 2016 1859, 2017 3179